

schon im Strafverfahren in Verwirklichung der Orientierung im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vom 19. Juni 1973 (NJ-Beilage 4/73 zu Heft 14) eine Verurteilung des Schädigers zum Ersatz des festgestellten Schadens erfolgt, ist in den Verfahren zur Entscheidung über die Höhe der Ersatzleistungen bzw. in den selbständigen Zivilverfahren der zügigen Bearbeitung einschließlich, der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen größere Beachtung zu widmen.

In familienrechtlichen Verfahren versuchen mitunter schadenersatzpflichtige Straftäter, die Realisierung der Schadenersatzforderungen zu erschweren oder zu verhindern, indem sie die vorzeitige Aufhebung der ehelichen Eigentums- und Vermögensgemeinschaft beantragen. In derartigen Verfahren müssen die Gerichte einem Vergleich die Bestätigung versagen oder von den Anträgen abweichen, wenn die übereinstimmenden Anträge der Parteien auf eine Schmälerung der Rechte des Geschädigten hinauslaufen. In diesen Verfahren ist stets zu prüfen, inwieweit sich die aus der Straftat gezogenen Vorteile auf die Lebensbedingungen der Familie und die Vermögensbildung ausgewirkt haben.

Zur Anwendung der VO zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vom 31. Januar 1973 (GBl. I S. 117) wurde festgestellt, daß sich die Regelungen in der Praxis bewähren. Im Bemühen um eine beschleunigte Erledigung der Verfahren sind jedoch die Ergebnisse noch unterschiedlich. Es kommt darauf an, die mit der VereinfVO gegebenen Möglichkeiten konsequent zu nutzen und dabei auch die Hinweise zur effektiven Durchführung der Verfahren im Arbeitsmaterial des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts zu beachten.^{6/} Eine zügige Behandlung der Verfahren darf keineswegs die erforderliche Sachaufklärung, die exakte rechtliche Würdigung oder die erzieherische Einflußnahme des Gerichts beeinträchtigen. Auch der sorgfältigen Abfassung der Urteile kommt große Bedeutung zu, weil die Wirksamkeit des Verfahrens maßgeblich mit davon abhängt, ob die Entscheidungen des Gerichts überzeugend und verständlich begründet sind.

In der Diskussion über die vom Präsidium vorgelegte Einschätzung erläuterte Oberrichter H e j h a l (Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts) die Aufgaben der Gerichte bei der Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung. Ausgangspunkt und unverzichtbares Element einer effektiven Verfahrensdurchführung sei die konsequente parteiliche Haltung des Gerichts. Daß formal durchgeführte Verfahren zu falschen Entscheidungen führen können, bewies Hejhal anhand einer Sache, in der es um die vorzeitige Auflösung der ehelichen Eigentums- und Vermögensgemeinschaft ging, nachdem ein Ehegatte eine Straftat mit sehr hohem Schaden begangen hatte.

Bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Strafgefangene erwachse den Gerichten eine wichtige erzieherische Aufgabe. Ebenso sollte auch bei Verurteilungen auf Bewährung in stärkerem Maße die Verpflichtung zur Verwendung des Arbeitseinkommens für die Zahlung des Unterhalts (einschließlich der Zahlung von Rückständen) gemäß § 33 Abs. 3 Ziff. 3 StGB auferlegt und als Element der Bewährung genutzt werden.

Über Erfahrungen der Gerichte des Bezirks Frankfurt (Oder) bei der weiteren Rationalisierung der gerichtlichen Tätigkeit in zivil-, familien- und arbeitsrecht-

^{6/} Das Arbeitsmaterial des Kollegiums ist in NJ 1971, S. 568 ff. veröffentlicht. Vgl. auch Strasberg, „Höhere geschäftliche Wirksamkeit der Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren“, NJ 1971 S. 567 f.

Prof. Dr. Rudolf Herrmann

zum 60. Geburtstag

Am 25. Dezember 1973 wurde Genosse Prof. Dr. Rudolf Herrmann von der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle 60 Jahre alt.

Rudolf Herrmann gehörte nach der Zerschlagung des Faschismus zu den Aktivisten der ersten Stunde. Von 1945 bis 1953 war er in leitenden Funktionen in der Staatsanwaltschaft tätig, wo seine Sorge dem zuverlässigen Schutz unserer sozialistischen Errungenschaften vor konterrevolutionären und anderen kriminellen Anschlägen galt.

Die Neigung zur Beschäftigung mit theoretischen Fragen führte Rudolf Herrmann im Jahre 1953 in die wissenschaftliche Aspirantur an die damalige Juristische Fakultät der Universität Halle. Kurz darauf trat er bereits in den Zeitschriften „Staat und Recht“ und „Neue Justiz“ mit Veröffentlichungen über die Schöffengerichtbarkeit im bürgerlichen Staat hervor. Seine Dissertation erschien 1957 in überarbeiteter Fassung unter dem Titel „Die Schöffen in den Strafgerichten des kapitalistischen Deutschland“. In den folgenden Jahren leistete Rudolf Herrmann vor allem auf dem Gebiet des Strafprozeßrechts eine umfangreiche Lehr- und Forschungstätigkeit, die in zahlreichen Aufsätzen ihren Niederschlag fand. Später war er Verfasser oder Mitautor mehrerer Monographien zu wichtigen strafprozessualen Themen, die in der Kleinen Fachbuchreihe „Kriminalistik“ erschienen.

Nach seiner Habilitation zu Fragen der Durchsetzung des demokratischen Zentralismus bei der Leitung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung in Strafsachen vor den Kreis- und Bezirksgerichten (Halle 1962) wurde Rudolf Herrmann 1963 als Professor mit Lehrauftrag und 1969 als Ordentlicher Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Gerichtsverfassungsrecht berufen. Als Hochschullehrer widmet er sich mit beispielgebendem Engagement seinen Aufgaben bei der Ausbildung und Erziehung der Direkt- und Fernstudenten sowie bei der postgradualen Weiterbildung der Juristen. Besondere Anerkennung verdient auch seine aktive Mitarbeit in der StPO-Gesetzgebungskommission und im Verfasserkollektiv des StPO-Lehrkommentars (Berlin 1968).

Wir wünschen Genossen Prof. Dr. Herrmann, dessen vorbildliche Leistungen in staatlichen und gesellschaftlichen Funktionen durch zahlreiche Auszeichnungen gewürdigt wurden, Gesundheit, Schaffenskraft und weitere Erfolge in der Arbeit.

liehen Verfahren berichtete Bezirksgerichtsdirektor Dr. Horn. Das Bezirksgericht wirke in seiner Anleitung darauf hin, daß die Richter der Kreisgerichte unmittelbar nach dem Eingang der Klage mit der zielgerichteten Vorbereitung des Verfahrens beginnen und diejenigen Maßnahmen einleiten, die erforderlich sind, um den Rechtsstreit möglichst in einem Termin abzuschließen. Sowohl die materiell-rechtlichen als auch die prozessualen Probleme seien gründlich zu erwägen, damit die mündliche Verhandlung auf das Wesentliche konzentriert werden kann. Diese Konzentration müsse sich auch in der Protokollführung und im Urteil widerspiegeln.

Horns Darlegungen ergänzte Körner durch Informationen über Erfahrungen der Gerichte des Bezirks Dresden bei der Nutzung der in der VereinfVO und im Präsidiumsbeschluß vom 7. Juni 1972 enthaltenen Möglichkeiten zur rationellen Gestaltung des Verfahrens. Er bezeichnete die differenzierte Bestimmung des Umfangs der Sachaufklärung als außerordentlich wichtig für eine effektive und wirksame Rechtsprechung. Dadurch werde erreicht, daß die Entscheidungen in der Regel im Anschluß an die Verhandlung verkündet werden und ihre Begründung sich auf den Kern der Sache konzentriert.